



Schoppernau, 16. Juli 2024

K U N D M A C H U N G

Betreff: Bestellung eines Stellvertreters für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Gemeindevahlleiters

Gemäß § 8 Abs. 3 der Nationalratswahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992, i.d.g.F., hat der Bürgermeister für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Gemeindevahlleiters einen bzw. zwei Stellvertreter zu bestellen.

Der Bürgermeister der Gemeinde Schoppernau als Gemeindevahlleiter bestellt hiermit für den Fall der vorübergehenden Verhinderung mit sofortiger Wirkung

Herrn
Peter Felder
Oberdorf 271/1
6886 Schoppernau

als seinen ersten Stellvertreter.

Der Bürgermeister

Walter Beer



Angeschlagen am:	16.07.2024
Abgenommen am:	